Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Herzogsberge" in der Gemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte (Landkreis Wolfenbüttel - NSG BR - 150)

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S.114) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte werden zum Naturschutzgebiet (NSG) "Herzogsberge" – NSG BR 150 – erklärt. Die Schutzerklärung besteht aus der Verordnung mit den Anhängen A und B. Im Anhang C ist ein Glossar mit Erläuterungen zu Fachbegriffen beigefügt.
- (2) Das NSG "Herzogsberge" ist mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" und somit zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
- (3) Das NSG hat eine Größe von rund 266 ha. Davon erstreckt sich das FFH-Gebiet auf rund 265 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das NSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden mitveröffentlicht. Die Abgrenzung des NSG ist dort durch ein graues Band mit einer anliegenden Linie dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft auf der Linie auf der Innenseite des grauen Bandes.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebietes Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" liegen, sind in der maßgeblichen Karte sowie in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:10.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Mehrausfertigungen befinden sich sowohl in der Einheitsgemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen als auch in der Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte. Die Karten können dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Ostbraunschweigischen Hügellandes im Bereich der Ortschaften Klein Schöppenstedt, Cremlingen, Sickte und Hötzum. Es besteht aus den großflächigen Offenlandbereichen des ehemaligen Standortübungsplatzes bei Cremlingen sowie den angrenzenden, naturnahen Waldbereichen. Die Herzogsberge liegen nahe der östlichen Grenze der atlantischen biogeographischen Region. Für einige atlantische Arten wie z. B. Kreuz- und Knoblauchkröte stellt dies die östliche Verbreitungsgrenze dar.

Die Böden im NSG Herzogsberge werden vorwiegend von Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden bestimmt. Im Norden des Schutzgebietes dominieren Braunerden und Pseudogley-Braunerden. Entlang des Reitlingsgrabens überwiegt der Bodentyp Gley-Vega.

Die weitläufigen Offenlandbereiche werden seit Jahrzehnten nur extensiv genutzt. Sie bieten aufgrund der Nährstoffarmut der Böden und der z. T. extremen Standortbedingungen (trocken bis nass) einer großen Anzahl von Tier- und Pflanzenarten, die z. T. stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind, Lebensraum. Mosaikartig eingestreut in die Offenlandbereiche sind kleinflächige Sandmagerrasen, Offenbodenstellen, kleine Abbaugruben, Röhrichte, dauerhaft und zeitweise wasserführende Stillgewässer, Fließgewässer sowie kleinere Gehölzflächen. Im Norden der Herzogsberge befindet sich eine Salzquelle mit angrenzender Nasswiese (Trollblumenwiese). Lahegraben (auch Cremlinger Bach genannt) und Reitlingsgraben durchfließen das Schutzgebiet und zeigen teilweise einen naturnahen Verlauf.

Durch die ehemalige militärische Nutzung wurden vielfältige und eng verzahnte Lebensräume im Gebiet geschaffen, unter anderem seltene Primärstandorte. Aufgrund der vorhandenen Biotopvielfalt sind viele Tiergruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Säugetiere artenreich im Schutzgebiet vertreten. Besonders hervorzuheben ist das Amphibienvorkommen mit neun verschiedenen Arten (u. a. Kreuzkröte und
Knoblauchkröte). Insbesondere die Springfrosch- und Kammmolchpopulationen erlangen
landesweite Bedeutung.

Bei den Wäldern im Schutzgebiet handelt es sich um vorwiegend naturnahe und strukturreiche Eichen- und Buchenmischwälder, die teilweise als historisch alte Wälder auf ungestörten Standorten eingeordnet werden können. Die Waldstandorte sind vorwiegend schwach bis mäßig wechselfeucht, teilweise frisch bis mäßig frisch und gut mit Nährstoffen versorgt. Die für den Naturschutz bedeutenden Eichenwälder sind u. a. durch die traditionelle Waldbewirtschaftung entstanden und wurden zur Zeit der militärischen Nutzung als Standortübungsplatz über Jahrzehnte nur sehr extensiv genutzt. Über 40 ha der naturnahen Waldbereiche sollen im Rahmen der "Natürlichen Waldentwicklung in Niedersachsen" (NWE-10) der Niedersächsischen Landesforsten einer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bedeutende Altholzbestände (200-jährige Buchen) sowie eine artenreiche Krautschicht. z. T. mit bedeutenden Orchideenvorkommen, zeichnen die Wälder aus.

Das Landschaftsbild wird durch den Offenlandcharakter der weitläufigen und unzerschnittenen Grünlandbereiche der Herzogsberge mit hügeligem Relief geprägt, die weite Ausblicke in die Landschaft ermöglichen. Im Westen werden diese Flächen durch die naturnahen Waldbereiche begrenzt. Das Gebiet wird seit der Aufgabe der militärischen Nutzung auch für die Naherholung genutzt.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist
 - a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,

- b) der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bzw. Lebensräumen, Biotopen oder Lebensgemeinschaften schützenswerter Tier- und Pflanzenarten.
- c) der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

(3) Der besondere Schutzzweck des gesamten NSG ist

- Erhalt und Förderung des vielfältigen Mosaiks aus großflächigen Laubwald- und Offenlandbereichen sowie kleinflächigen hochwertigen Biotopstrukturen,
- Erhalt und Entwicklung von störungsarmen, naturnahen, strukturreichen und eichenreichen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten.
- eine natürliche Waldentwicklung ohne Holzeinschlag auf den NWE-10 Flächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten,
- Erhalt und Förderung der artenreichen Krautschicht im Wald mit Vierblättriger Einbeere Paris quadrifolia, Gelbem Windröschen Anemone ranunculoides, Geflecktem Lungenkraut Pulmonaria officinalis, Hoher Schlüsselblume Primula elatior, Zwiebel-Zahnwurz Cardamine bulbifera sowie den Orchideenstandorten,
- Erhalt von Höhlenbäumen als Lebensraum zahlreicher Spechte und Fledermäuse,
- Erhalt und Förderung von strukturreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in Nadelholzbestände,
- Erhalt des Offenlandcharakters im Bereich des großflächigen Grünlandes,
- Erhalt und Entwicklung von großflächig nährstoffarmen, extensiv bewirtschafteten Grünländern oder Magerrasen unterschiedlicher Standorte unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten sowie unter Berücksichtigung der Ansprüche der gefährdeten Tierarten, insbesondere der Wiesenvögel und Amphibien,
- Erhalt und Entwicklung der Sandmagerrasen, Sandhügelkuppen und Offenbodenstellen.
- Erhalt des Bodenreliefs,
- Erhalt seltener Böden, insbesondere auf den Waldstandorten,
- Erhalt und Entwicklung von Quellbereichen, Fließgewässern, dauerhaft und zeitweise wasserführenden Stillgewässern und Flachwassertümpeln sowie weiterer Feuchtflächen.
- Erhalt und Entwicklung von Röhrichten, Seggenriedern, Salzwiesen und feuchten Hochstaudenfluren,
- Erhalt und Entwicklung von strukturierenden Gehölzen im Offenland als landschaftsprägende Elemente und als Teil der Biotopvernetzung außerhalb von geschützten Lebensraumtypen unter Beibehaltung des Offenlandcharakters,
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope innerhalb des Schutzgebietes (z. B. Gewässer).
- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete und der Biotopvernetzung, z. B. innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" oder zu angrenzenden Schutzgebieten,
- Erhalt und Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters,
- Erhalt der natürlichen Voraussetzung für eine ruhige und naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft auf den gekennzeichneten Wegen ohne besondere bauliche Anlagen,
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps "Salzwiesen im Binnenland" im Nahbereich der Salzquelle mit angrenzender nährstoffarmer Pfeifengras- und Nasswiese mit charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnlicher Salzschwaden Puccinellia distans, einem intakten Wasserhaushalt sowie einem lebensraumtypischen Salz- und Nässegradienten,
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Tierarten wie Kreuzkröte Bufo calamita, Knoblauchkröte Pelobates fuscus, Moorfrosch Rana arvalis, Springfrosch Rana dalmatina,

Bergmolch *Triturus alpestris*, Kammmolch *Triturus cristatus*, Südliche Binsenjungfer *Lestes barbarus*, Plattbauch *Libellula depressa*, Vierfleck *Libellula quadrimaculata*, Blutrote Heidelibelle *Sympetrum sanguineum*, Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulescens*, Blauflügelige Sandschrecke *Sphingonotus caerulans*, Großer Eichenkarmin *Catocala sponsa*, typische totholzbewohnende Käferarten wie Hirschkäfer *Lucanus cervus* und Sägebock *Prionus coriarius*, Heidelerche *Lullula arborea*, Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*, Baumpieper *Anthus trivialis*, Kleinspecht *Dendrocopos minor*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*, Wendehals *Jynx torquilla*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Braunes Langohr *Plecotus auritus* und Haselmaus *Muscardinus avellanarius* unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge,

- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume Caltha palustris, Kleines Tausengüldenkraut Centaurium pulchellum, Violette Stendelwurz Epipactis purpurata, Kleines Filzkraut Filago minima, Nordisches Labkraut Galium boreale, Sand-Strohblume Helichrysum arenarium, Sibirische Schwertlille Iris sibirica, Berg-Sandglöckchen Jasione montana, Knollen-Platterbse Lathyrus tuberosus, Märzenbecher Leucojum vernum, Buntes Vergissmeinnicht Myosotis dicolor, Gemeine Natternzunge Ophioglossum vulgatum, Männliches Knabenkraut Orchis mascula, Kleiner Vogelfuß Ornithopus perpusillus, Sumpfquendel Peplis portula, Kümmel-Silge Selinum carvifolia, Wiesen-Silge Silaum silaus, Aufrechter Ziest Stachys recta, Teufelsabbiss Succisa pratensis, Bauernsenf Teesdalia nudicaulis, Kleiner Baldrian Valeriana dioica, Trauben-Federschwingel Vulpia bromoides sowie der Pilzarten Goldgelbe Wiesenkeule Clavulinopsis helvola und Trockene Erdzunge Geoglossum cookeianum unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes Nr. 365 nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) speziell für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der folgenden wertbestimmenden, prioritären (*) Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- Erhalt und Entwicklung der typischen Gewässerdynamik und eines naturnahen Wasserhaushaltes mit periodischen Überflutungen,
- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief sowie intakter Bodenstruktur mit möglichst vielen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche sowie Mischbaumarten wie z. B. Hainbuche. Die Strauch- und

Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Berle Berula erecta, Wald-Schachtelhalm Equisetum sylvaticum, Echte Brunnenkresse Nasturtium officinale, Sumpf-Segge Carex acutiformis, Bach-Nelkenwurz Geum rivale, Riesen-Schwingel Festuca gigantea und Echtes Mädesüß Filipendula ulmaria kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

- Entwicklung von störungsfreien Gewässern mit klarem, nährstoffreichem Wasser ohne Nährstoffeinträge von außen, mit naturnahen Gewässerstrukturen, Wasserfreiflächen, flachen Verlandungs- und Uferbereichen, nicht oder wenig verschlammtem Grund und einer gut entwickelten Wasservegetation,
- Erhalt der besonnten Wasserfreiflächen, bei Bedarf durch gezieltes Verhindern der Verlandung z. B. durch die Entnahme von Ufervegetation,
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit Rohrkolben-Röhricht, Seggen und Sumpfsimsen, Schwimmendem Laichkraut Potamogeton natans, Haarblättriges Laichkraut Potamogeton trichoides, Dreifurchige Wasserlinse Lemna trisulca, Weidenjungfer Chalcolestes viridis, Hufeisen-Azurjungfer Coenagrion puella, Becherjungfer Enallagma cyathigerum, Gemeine Pechlibelle Ischnura elegans, Südliche Binsenjungfer Lestes barbarus, Gemeine Binsenjungfer Lestes sponsa, Gemeiner Plattbauch Libellula depressa, Vierfleck Libellula quadrimaculata sowie aller im Gebiet vorkommenden Amphibienarten. Diese Arten kommen in stabilen Populationen vor.

6410 Pfeifengraswiesen

- Erhalt der artenreichen Pfeifengraswiesen im Norden des Gebietes auf stickstoffarmen, ungedüngten, basenreichen, feuchten bis nassen Standorten, mit mehrschichtiger Struktur aus kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden und Binsen. Dies ist durch eine extensive, an die charakteristischen Arten angepasste Bewirtschaftung, das Halten eines hohen Wasserstandes und das Vermeiden von Nährstoffeinträgen zu erzielen,
- Förderung der Vernetzung mit anderen Grünlandtypen der Biotopkomplexe,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Sumpf-Schafgarbe Achillea ptarmica, Heil-Ziest Betonica officinalis, Geflecktes Knabenkraut Dactylorhiza maculata, Breitblättriges Knabenkraut Dactylorhiza majalis, Nordisches Labkraut Galium boreale, Knäuel-Binse Juncus conglomeratus, Echte Schlüsselblume Primula veris, Großes Flohkraut Pulicaria dysenterica, Färber-Scharte Serratula tinctoria und Trollblume Trollius europaeus kommen in stabilen Populationen vor.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher, großflächiger und unzerschnittener Grünländer unterschiedlicher standörtlicher Ausprägung mit Übergängen zu Kontaktbiotopen wie Kleingewässern, Wäldern und landschaftstypischen Gehölzen,
- Erhalt und Entwicklung der Nährstoffarmut der Standorte ohne Düngung oder weitere Nährstoffeinträge,
- Erhalt und Entwicklung des ausgedehnten Offenlandcharakters und des typischen Blühaspektes der Grünländer durch extensive Mahd und/oder Beweidung,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischen Kräutern und Magerkeitszeigern wie z. B. Wiesen-Fuchsschwanz Alopecurus pratensis, Gewöhnliches Ruchgras Anthoxanthum odoratum, Glatthafer Arrhenatherum elatius,

Wiesen-Schaumkraut Cardamine pratensis, Wiesen-Kammgras Cynosurus cristatus, Deutsches Filzkraut Filago vulgaris, Wiesen-Margerite Leucanthemum vulgare, Scharfer Hahnenfuss Ranunculus acris, Knolliger Hahnenfuss Ranunculus bulbosis und Kuckucks-Lichtnelke Silene flos-cuculi. Diese Arten kommen in stabilen Populationen vor.

- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tierartenzusammensetzung mit Feldlerche Alauda arvensis, Wiesenpieper Anthus pratensis, Neuntöter Lanius collurio, Rotmilan Milvus milvus, Rebhuhn Perdix perdix, Braunkehlchen Saxicola rubetra, Schwarzkehlchen Saxicola rubicola und Kiebitz Vanellus vanellus sowie verschiedener Amphibien, Insekten und Kleinsäugern. Diese Arten kommen in stabilen Populationen vor.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur auf bodensauren, trockenen bis frischen und wechselfeuchten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie Stieleiche und Bergahorn. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Schwarzspecht Dryocopus martius, Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii, Pillen-Segge Carex pilulifera, Draht-Schmiele Deschampsia flexuosa und Goldenes Frauenhaarmoos Polytrichum commune kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Mischbaumarten wie Stieleiche und Bergahorn. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Hohltaube Columba oenas, Schwarzspecht Drycopos martius, Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii, Wald-Segge Carex sylvatica, Waldmeister Galium odoratum, Gewöhnliche Goldnessel Lamium galeobdolon und Wald-Flattergras Milium effusum kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder mit intaktem Wasserhaushalt auf feuchten bis nassen Standorten sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der bestandsprägende Wasserhaushalt ist zu erhalten oder wiederherzustellen,
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich in ausreichendem Umfang vorhanden, ebenso

- der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden,
- Erhalt und Entwicklung von alten, sonnenexponierten Alteichen als Lebensraum für Mittelspecht und Hirschkäfer,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche und Mischbaumarten wie z. B. Rotbuche. Die Strauchund Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fransenfledermaus Myotis natereri, Großer Abendsegler Nyctalus noctula, Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii, Gewöhnliches Hexenkraut Circaea lutetiana, Rasen-Schmiele Deschampsia cespitosa und Große Sternmiere Stellaria holostea kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Kammmolch Triturus cristatus

- Erhalt und Entwicklung der bestehenden Kammmolchpopulation als Teilpopulation innerhalb einer vitalen und stabilen Metapopulation im Braunschweiger Raum. Weitere
 Vernetzung der vorhandenen Teilpopulation durch Schaffung weiterer Lebensräume,
 ausgehend vom derzeitigen Vorkommen. Dies kann z. B. durch eine Neuanlage von
 Kleingewässern zwischen den Teilflächen dieses FFH-Gebietes in Verbindung zu weiteren FFH-Flächen erfolgen,
- Erhalt und Entwicklung von pflanzenreichen, zum Teil besonnten und fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnter Flachwasserzone als Laichgewässer und als aquatischer Sommerlebensraum,
- Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland, strukturreichen Offenlandbereichen, Hecken sowie naturnahen Waldbereichen und Waldrändern als Landlebensraum in engem Verbund mit den aquatischen Lebensräumen,
- Erhalt und Entwicklung von Wanderkorridoren und Verminderung der Barrierewirkung von Straßen.

Bechsteinfledermaus Myotis bechsteini

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population durch Sicherung der Nahrungsräume und Sommerquartiere sowie die Eignung der Wälder als Wochenstube für die Bechsteinfledermaus,
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen (z. B. Höhlenbäume) sowie an Alt- und Totholz.
- Erhalt und Entwicklung unterwuchsreicher und feuchter Laub- und Mischwälder in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdlebensraum der Bechsteinfledermaus,
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen sowie von Hecken mit Waldanbindung.

Großes Mausohr Myotis myotis

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population durch Sicherung der Nahrungsräume und Sommerquartiere für das Große Mausohr,
- Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen (z. B. Höhlenbäume) sowie an Alt- und Totholz,

 Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit kurzrasigem, extensiv genutztem und insektenreichem Grünland ohne Einsatz von Pestiziden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das NSG darf nicht betreten werden. Ausgenommen ist das Betreten der gekennzeichneten Wege. Das Betreten beinhaltet auch das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes. Das Reiten ist ausschließlich auf gekennzeichneten Reitwegen zulässig. Das Wegekonzept zur Erholungsnutzung ist in Anlage 1 zur Begründung dargestellt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Betreten und Befahren unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 durch
 - Flächeneigentümer und deren beauftragte Personen,
 - Flächenbewirtschafter,
 - Pächter.
 - Bedienstete der Naturschutzbehörde und deren beauftragte Personen sowie Bedienstete anderer Behörden in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben.
- (3) Im FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes im gesamten Schutzgebiet die nachfolgenden Handlungen verboten:
 - 1. Wildlebende Tiere, die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, technische Lichtquellen oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 - 2. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit diese nicht den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 oder der Anzeigepflichten nach § 6 unterliegen. Die Errichtung von Ruhebänken, Schutzzäunen für Kleingewässer, Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist zulässig.
 - 3. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 - 4. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd oder der Fischerei erforderlich ist sowie das flächenhafte Befahren des Waldes. Im FFH-Gebiet finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs B Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.

- Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
- Die Bodendecke abzubrennen, zu grillen oder Feuer zu machen. Ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Landoder Forstwirtschaft.
- 8. Wildwachsende einheimische Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Wildlebende einheimische Tiere oder deren Entwicklungsstadien zu töten, zu fangen, zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Auf die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 d) wird verwiesen.
- 9. Luftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen und Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen für die forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 a) und b).
- 10. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen
 - nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang und
 - abseits von gekennzeichneten Wegen.

Die Neuanlage sowie das Aufsuchen der Geocaches hat nur unter größtmöglicher Schonung der Bäume und sonstiger Pflanzenbestände zu erfolgen. Das Aufsuchen sowie die Neuanlage entlang der gekennzeichneten Wege hat unter Beachtung des § 6 Abs. 1 a) zu erfolgen.

- 11. Streuobstwiesen, Magerrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.
- 12. Grünland zu erneuern oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern oder Kräutern. Auf die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 e) wird verwiesen.
- 13. Klärschlamm, Rübenerde oder chemische Pflanzenbehandlungsmittel auf Grünland auszubringen sowie Grünland zu kalken oder zu düngen, auch soweit es sich um organischen Dünger wie z. B. Geflügelkot handelt. Auf den Erlaubnisvorbehalt des § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird verwiesen.
- 14. Auf Offenland, insbesondere auf Grünland, Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, einzuebnen oder zu planieren, außer im Rahmen von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2 sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 8.
- 15. Auf Grünland eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.07 eines Jahres vorzunehmen.
- 16. Grünland vor dem 15.05. und nach dem 30.10. zu mähen oder zu beweiden sowie eine Mahd häufiger als zwei Mal pro Jahr durchzuführen. Es ist verboten, die Flächen von außen nach innen zu mähen sowie die Flächen in einem zeitlichen Abstand von weniger als 8 Wochen zu mähen. Maßnahmen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 8 sind von diesen Verboten ausgenommen.

- 17. Auf Grünland Mähgut liegenzulassen, Silage oder Mist zu lagern oder Futterplätze und Mieten anzulegen. Das Abstellen von Maschinen oder landwirtschaftlichen Geräten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 18. Grünland mit mehr als 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar zu beweiden sowie bei diesen Weidetiere zuzufüttern. Die Dauer und der Zeitpunkt der Beweidung sind vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 19. Außerhalb des Waldes Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2 sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 8.
- 20. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
- 21. Wald (einschließlich der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Waldbestände aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten umzubauen.
- 22. Aktive Einbringung und Förderung von invasiven sowie potentiell invasiven Pflanzen und Tierarten.
- 23. Waldflächen zu düngen sowie Herbizide oder Fungizide im Wald flächig einzusetzen.
- 24. Holz im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Radius von 300 m um den Horst von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten, insbesondere des Rotmilans, einzuschlagen, zu rücken oder aufzuarbeiten.
- 25. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 7 Nr. 4, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.
- 26. Schilder, Hinweistafeln oder Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen. Ausgenommen sind die Schilder, die der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 f) unterliegen.
- 27. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
- 28. Teiche während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.8.) abzulassen oder trockenzuhalten. Wenn Teiche abgelassen werden, ist für die kommende Laichzeit ein ausreichender Wasserstand zu gewährleisten.
- 29. Den oberflächennahen Grundwasserspiegel zu verändern, wenn daraus negative Auswirkungen auf den Wald, die Fließgewässer, die Feuchtwiesen und weitere, direkt vom Wasser abhängige Biotope resultieren können.
- 30. Röhrichte in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zurückzuschneiden. Außerhalb der Zeiten sind die Röhrichte in Abschnitten zurückzuschneiden, wenn der schadlose Wasserabfluss dieses Handeln erfordert. Das Mäh- und Räumgut ist aus dem NSG zu entfernen.

- 31. Gewässerbegleitende Galeriewälder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 oder 2.
- 32. Die Gewässerunterhaltung der Fließgewässer während der Laich- und Entwicklungszeit (01.11. bis 15.07.) der im Fließgewässer vorkommenden Fischarten.

Darüber hinaus sind im FFH-Gebiet folgende Handlungen verboten:

- 33. Den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 4 genannten Lebensraumtypen und Arten in dem FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a. Für alle LRT, die nicht Wald sind (3150, 6410 und 6510), sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes die "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, gem. Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - b. Die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der in § 3 Abs. 4 genannten Arten ist die Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz Vollzugshinweise für Amphibien- und Säugetierarten, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), gem. Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - c. Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130 und 9160) im FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- 34. Die artenreichen Pfeifengraswiesen (LRT 6410) zu beweiden.
- 35. Douglasie auf Waldflächen, die FFH-LRT sind, sowie Douglasie mit einem Abstand von weniger als 50 m zu diesen Flächen, aktiv einzubringen oder zu fördern. Für das FFH-Gebiet sind zudem die Regelungen des Anhangs B bezüglich nicht-lebensraumtypischer Baumarten zu beachten.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
 - 1. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
 - 2. Die Errichtung baulicher Anlagen zu Besucherlenkung.
 - 3. Die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Umweltbildung im Wald abseits der gekennzeichneten Wege. Für die Offenlandbereiche des Schutzgebietes gilt § 4 Abs. 2.
 - 4. Die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 - 5. Neu-, Aus- und Rückbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald. Die Ausführung hat mit wassergebundener Decke und unter Verwendung von Natursteinmaterial

- zu erfolgen. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie von Teer- und Asphaltaufbrüchen.
- 6. Das Einbringen von Mineralstoffen auf Grünland (z. B. Natrium, Selen) zum Erhalt der charakteristischen Pflanzengesellschaften.
- Die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines Jahres.
- 8. Der Holzeinschlag, das Rücken oder Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
- 9. Die Anlage von Kleinkahlschlägen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in einer Größe über 0,5 ha sowie Kleinkahlschläge (auch kleiner als 0,5 ha) mit weniger als 100 m Abstand zwischen den Rändern der Kahlschlagflächen, soweit sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren angelegt werden. Ausgenommen sind Kahlschläge in Nadelholzbeständen bis zu einer Größe von 1 ha sowie Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes (Managementplanes) nach § 8 abgestimmt wurden.
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 6 handelt.
- 11. Still- und Fließgewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen sowie Quellen neu zu fassen oder zu verrohren.
- 12. Die Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Teiche zu ändern.
- Die Grundräumung oder Entkrautung der Fließgewässer sowie die Entnahme von Totholz aus Fließgewässern.
- 14. Die Neuanlage von Drainagen.
- (2) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9160) im FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des NSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind die nachfolgenden Maßnahmen vier Wochen im Voraus der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen:
 - a) Die Neuanlage von Geocaches entlang der gekennzeichneten Wege.

- b) Die Errichtung von neuen, dauerhaften und fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Bei der Errichtung dürfen Standorte seltener Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Ansitzeinrichtungen sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
- c) Pflegemaßnahmen an den Stillgewässern.
- d) Die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten.
- e) Die Beseitigung von Wildschäden außerhalb des Waldes. Diese hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.
- f) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Umweltbildung oder der Besucherlenkung dienen.
- (2) Für alle Wälder sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung einen Monat im Voraus.
 - b) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zehn Werktage im Voraus. Gleichzeitig muss nachvollziehbar belegt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist. Hinsichtlich des Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden wird auf das Verbot unter § 4 Abs. 4 Nr. 23 verwiesen.
 - c) Die Instandsetzung von Wegen einen Monat im Voraus; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung im Wald einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von überschüssigem Material auf angrenzenden Flächen.
- (3) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9160) im FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im NSG sind freigestellt:

- Eine Nutzung oder eine Handlung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter oder ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch besteht.
- 2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Funktionssicherung, insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils, von
 - Versorgungsleitungen
 - Straßen
 - und Wegen (einschließlich der Wegeseitengräben im Wald) unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenbereiche

im Rahmen geltender Vorschriften.

Freigestellt ist die Wegeunterhaltung in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teerund Asphaltaufbrüchen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 c) sind zu beachten.

- 3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 20, 33, 33 a) und b) sowie 34, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 14, der Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 1 e) sowie der Anforderungen nach § 9.
- 4. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 4 Nr. 21 25, 31, 33, 33 c) und 35, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 7 9, der Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 2 und der Anforderungen nach § 9 sowie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 3 und 4.
- 5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 1 b) und e). Der Übungsbetrieb der Jagd- und Begleithunde, insbesondere im Rahmen der Ausbildung und Prüfung, ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 6. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele und unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 4 Nr. 27 33, 33 a) und b), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 13, der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 c) sowie der Anforderungen des § 9.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Verbote § 4 Abs. 4 Nr. 27 und 28 sowie der Erlaubnisvorbehalte unter § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12.
- 8. Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- 10. Das Abbrennen eines Osterfeuers pro Jahr auf dem traditionellen Osterfeuerplatz (Gemarkung Cremlingen, Flurstück 89/11, Flur 8). Das Material für das Osterfeuer ist dabei frühestens vier Wochenenden vor Ostern auf der Fläche anzuliefern und unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten. Spätestens drei Wochen nach Ende des Osterfeuers sind mögliche Reste rückstandsfrei vom Veranstalter abzutransportieren.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-LRT, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für die FFH-Flächen im NSG festgelegt werden.
- (2) Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden in einem gesonderten Bewirtschaftungsplan (Managementplan) dargestellt. Der Bewirtschaftungsplan (Managementplan) ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Bis zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes (Managementplanes) ist die Nutzung und Pflege der Offenlandbereiche mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (4) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (5) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG im Einzelfall angeordnet werden.
- (6) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 - a. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 - c. nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen.
 - Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (7) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese nach §§ 5 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAG-BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt oder gegen die Regelung nach § 7 Nr. 10 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG "Herzogsberge und angrenzende Landschaftsteile" in der Einheitsgemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte vom 23. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel vom 11. März 2004, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.07.2019

Landkreis Wolfenbüttel Die Landrätin

(Christiana Steinbrügge)